

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Beteiligung von in Freiburg
lebenden Menschen mit Behinderungen
am kommunalen Geschehen
(Behindertenbeiratssatzung)**

vom 9. Juli 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung vom 9. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Als unabhängiges Gremium vertritt der Beirat die besonderen Anliegen der Menschen mit Behinderungen in Freiburg. Er soll zur Stärkung der Inklusion und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen beitragen und darauf hinwirken, dass Benachteiligungen und Diskriminierungen verhindert werden.
- (2) Die Aufgabenschwerpunkte des Beirates beziehen sich auf die Lebensbereiche
 - a) Bauen und Wohnen
 - b) Verkehr und Mobilität
 - c) Arbeit und berufliche Integration
 - d) Kommunikation
 - e) Soziale Leistungen und Hilfe
 - f) frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung
 - g) Kultur und Freizeit
- (3) Der Beirat und die/der Behindertenbeauftragte der Stadt unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie erarbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise Empfehlungen und Anregungen zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Ziele für die zuständigen Stellen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat wird von der Verwaltung in allen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 frühzeitig und vor einer Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien informiert.
- (2) Der Beirat erarbeitet Empfehlungen und Anregungen zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Beirat ist befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei soll eine enge Kooperation mit der/dem Behindertenbeauftragten stattfinden.
- (4) Die gewählten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Ausgenommen hiervon sind hauptamtliche Organisationsvertretungen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 6 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschriebenen Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger_innen der Gemeinde gelten im dort festgelegten Umfang entsprechend für die Vertreter_innen der Organisationen (§ 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich) mit Wohnsitz außerhalb Freiburgs.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat an:
 - sechzehn Menschen mit Behinderungen oder gesetzliche Vertreter_innen bzw. gesetzliche Betreuer_innen von Menschen mit Behinderungen (Behindertenvertretungen) mit oder ohne Zugehörigkeit zu einer Organisation, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt (Selbsthilfe);
 - fünf Vertreter_innen von Behindertenorganisationen (im Folgenden Delegierte) mit Dienstleistungsangebot (freie Träger der Behindertenhilfe), die ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Freiburg i. Br. haben.
Aus Gründen der Chancengleichheit fallen darunter nur einzelne Organisationen und keine Dachverbände oder Dachorganisationen.

- je ein Mitglied jeder Fraktion und Fraktionsgemeinschaft sowie je ein Mitglied der Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben;
- der/die Sozialdezernent_in.

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Freiburg haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige.

Soweit die Delegierten hauptamtlich für die jeweilige Behindertenorganisation tätig sind, das heißt, in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation, die sie vertreten, stehen und ihren Arbeitsplatz in Freiburg haben, kann der Wohnsitz auch außerhalb Freiburgs sein.

- (2) Beratendes Mitglied des Beirats ist der/die Leiter_in des Amtes für Soziales und Senioren.

§ 4

Mitwirkung von Sachverständigen

Der Behindertenbeirat kann Sachverständige, die nicht Bürger_innen oder Einwohner_innen der Stadt Freiburg sein müssen, zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 5

Vorstand

- (1) Die/der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Beirates.
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitte des Beirats mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Beirates und seiner Arbeitsgruppen. Er vollzieht die Beschlüsse des Beirates, übernimmt Sprecherfunktion und stimmt die Tagesordnungen der Sitzungen mit der Geschäftsführung ab.

§ 6

Sachkundige Einwohner_innen in den Ausschüssen des Gemeinderates

- (1) Als sachkundige Einwohner_innen für die Fachausschüsse werden dem Gemeinderat in der Regel Mitglieder des Beirats vorgeschlagen. Hauptamtlich tätige Delegierte mit Wohnsitz außerhalb Freiburgs sind keine Einwohner_innen und können nicht vorgeschlagen werden.
- (2) Als sachkundige Einwohner_innen können neben Mitgliedern des Behindertenbeirats auch sachkundige Personen mit Wohnsitz in Freiburg vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich.
- (2) Für den Geschäftsgang gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden regelmäßig in freier und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Den Wahltermin setzt der Gemeinderat in Abstimmung mit dem Behindertenbeirat fest.
- (2) Das Wahlverfahren wird in der Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Freiburg im Breisgau geregelt (Wahlordnung).
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit Ablauf des Monats, in dem Wahlen zum Beirat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

§ 9

Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet
 - a) bei ehrenamtlichen Vertreter_innen durch Wegzug aus der Stadt Freiburg oder bei hauptamtlichen Delegierten mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei

der Organisation mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Freiburg bzw. bei Verlagerung von deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt nach außerhalb von Freiburg oder

- b) durch Widerruf der Bestellung durch den Behindertenbeirat. Der Widerruf ist nur in den folgenden Fällen möglich:
 - aa) Der Behindertenbeirat widerruft die Bestellung eines Mitglieds, wenn die in der Wahlordnung geregelten Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.
 - bb) Der Behindertenbeirat widerruft, um arbeitsfähig zu bleiben, die Mitgliedschaft nach einem Jahr des Fernbleibens, wenn auch auf mehrmalige Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle keine aktive Teilnahme erfolgt ist.
 - cc) Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Ausscheiden aus einem Ehrenamt aus wichtigem Grund (§ 16 GemO).

- (2) Bei Ausscheiden einer Behindertenvertretung aus dem Behindertenbeirat rückt die Person nach, die innerhalb der Behindertengruppe die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Steht innerhalb der Behindertengruppe kein_e Nachrücker_in zur Verfügung, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Bei Ausscheiden einer Organisationsvertretung rückt diejenige Person in den Behindertenbeirat nach, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der bzw. dem hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg i. Br.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen, die Schriftführung sowie die Organisation von Neuwahlen nach Ablauf der Legislaturperiode des Beirates.
- (3) Die Geschäftsführung stimmt sich bezüglich der Tagesordnungen der Sitzungen des Behindertenbeirats mit dessen Vorsitz ab.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit Behinderungen am kommunalen Geschehen (Behindertenbeiratssatzung) vom 15. Dezember 2015 in der Fassung vom 6. Dezember 2016 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.07.2019.